

RS OGH 1962/7/27 5Ob153/62

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1962

Norm

AktG §122

AktG §123

Rechtssatz

Das Registergericht hat den Umfang der Vertretungsmacht des auf Verlangen einer Minderheit bestellten Sondervertreters nicht zu bestimmen; der Umfang seiner Vertretungsmacht richtet sich nach dem in der Hauptversammlung gestellten Minderheitsverlangen. Dieses muß nicht bereits eine vollständige Information für die Klage enthalten. Es genügt, daß aus ihm die Tatbestände, aus denen die Ansprüche abgeleitet werden, die Personen der Schuldner und die Höhe der Ansprüche entnommen werden können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 153/62

Entscheidungstext OGH 27.07.1962 5 Ob 153/62

Veröff: SZ 35/81 = EvBl 1963/70 S 100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0049416

Dokumentnummer

JJR_19620727_OGH0002_0050OB00153_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at